



Landratsamt Nordsachsen - 04855 Torgau

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
 BKD Biokraftwerk Delitzsch GmbH
 z. Hd. des Geschäftsführers, Herr Umbach
 Fabrikstraße 2
 04509 Delitzsch



Landratsamt

Dezernat: Umweltdezernat
 Amt: Umweltamt
 Datum: 09. Juli 2010
 Ihre Nachricht vom:
 Ihr Zeichen:
 Aktenzeichen: [REDACTED]
 Bearbeiter: [REDACTED]
 Zimmer: [REDACTED]
 Telefon: 03423/7097 [REDACTED]
 Telefax: 03423/7097 [REDACTED]
 E-Mail*: [REDACTED]
 Besucheranschrift: Dr.-Belian-Str. 4, 04838 Eilenburg

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Dampf und Strom (Biomassekraftwerk) am Stand-
 ort Delitzsch, Fabrikstr. 2**

Antrag gem. § 16 BImSchG vom 16.11.2009, eingegangen am 16.11.2009, zuletzt ergänzt am 14.06.2010

Das Landratsamt Nordsachsen erlässt folgenden Bescheid:

**I.
 Verfügender Teil**

1.
 Der Firma BKD Biokraftwerk Delitzsch GmbH, Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch, wird auf Antrag vom 16.11.2009, für die Entscheidung vollständig am 14.06.2010, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.2 Spalte 1 Buchst. a und b sowie Nummer 8.12 Spalte 2 Buchst. b und Nummer 8.11 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen - im Abschnitt II. näher bezeichneten - Änderung, des Biomassekraftwerkes am Standort in 04509 Delitzsch, Fabrikstraße 2, Gemarkung Delitzsch, Flur 6, Flurstück 85/10, erteilt.

2.
 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, so die Baugenehmigung gemäß § 64 Sächsischer Bauordnung (SächsBO). Planfeststellungen, Zulassungen, bergrechtliche Betriebspläne, Zustimmungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), z. B. die Entnahme von Wasser oder die Einleitung von Abwässern, auch für den Fall einer Indirekteinleiter-Genehmigung, werden durch die vorliegende Genehmigung nicht berührt.

Landratsamt Nordsachsen
 Hauptsitz:
 Schlossstraße 27
 04860 Torgau

Bankverbindung
 Sparkasse Leipzig
 BLZ: 860 555 92
 KTO: 221 001 7317

IBAN: DE46 8605 5592 2210 0171 17
 BIC: WELA3333

Internet
 info@lra-nordsachsen.de
 www.landratsamt-nordsachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten



3.

Bestandteil der Genehmigung, die mit den Nebenbestimmungen lt. Abschnitt III. erteilt wird, sind die im Abschnitt VII. dieses Bescheides aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen. Die Nebenbestimmungen im Abschnitt III. sind einzuhalten bzw. auszuführen. Die gegebenen Hinweise (Abschnitt IV.) sind zu beachten (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

4.

Die Genehmigung für die Änderung der Anlage oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gem. Abschnitt II.) erlischt, wenn die Inbetriebnahme nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung erfolgt (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

Sie erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.

5.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenbescheid Abschnitt VI., der Bestandteil vorliegender Genehmigung ist, trägt die Antragstellerin (§§ 1, 2 SächsVwKG).

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung beinhaltet im Wesentlichen nachstehende Änderungsmaßnahmen in der BE 11 Eingangslager Holz:

- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Holzlagerfläche AT 114 zur zeitweiligen Zwischenlagerung von Holzhackschnitzel (vorgebrochenes und/oder gebrochenes Holz) mit einer Lagermenge von 2.500 t
- Erhöhung der Gesamtlagermenge am Anlagenstandort von 9350 t auf 11850 t

Als Lagerfläche soll die vorhandene Tasse des ehemaligen Dicksafttanks genutzt werden. Die Fläche ist mit einem wasserundurchlässigen Bitumenbelag abgedeckt und verfügt über ein Gefälle von 2 % zu dem in der Mitte befindlichen Pumpensumpf. Es werden 2 Lagerhalden mit einer Haldengröße von jeweils kleiner/gleich 1000 m² eingerichtet. Die Schütthöhe wird 5,00 m nicht überschreiten. Zwischen den beiden Halden wird eine Brandgasse von 8 m verbleiben.

Die Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes bleibt unverändert.

III.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1

Der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Umweltamt des Landratsamtes Nordsachsen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen (§ 12 Abs.1 BImSchG).

1.2

Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter der Angabe des Zeitpunktes der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. In ihr sind die erforderlichen Maßnahmen darzulegen, wie er sicherstellt, dass nach Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 3 BImSchG).

1.3

Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen (§ 52 Abs. 1 BImSchG).

1.4

Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen (Anhang VII.) sowie nach den einschlägigen Rechtsnormen in der jeweils gültigen Fassung und im übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheitstechnik zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anforderungen getroffen werden, sind diese einzuhalten bzw. auszuführen (§ 5 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG).

2. Nebenbestimmung zum Immissionsschutz und zur Anlagenüberwachung

2.1

Zusätzlich zu den Nebenbestimmungen in den bisher erteilten Genehmigungsbescheiden ist die Anlage so zu betreiben, dass die Bedingungen der „Prognose über die zu erwartende Geräuschimmissionen des Biomassekraftwerkes der BKD Biokraftwerk GmbH nach Inbetriebnahme einer zusätzlichen Holzlagerfläche AT 114 am Standort Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch“ (Auftrags-Nr.: ECO 10 1 20 004) der ECO Akustik GmbH vom 20.05.2010 erfüllt werden.

2.2

Der Radlader darf im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr maximal 38 Minuten, im Zeitraum zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr maximal 488 Minuten, im Zeitraum zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr maximal 75 Minuten und im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht betrieben werden.

3. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

3.1

Durch den Betreiber der Anlagen ist sicherzustellen, dass das im Pumpensumpf der Lagerfläche „ehemaliger Dicksaftbehälter“ anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in den Rundeindicker abgepumpt wird. Eine Versickerung in den Untergrund ist auszuschließen. Nach entsprechender Behandlung im Rundeindicker (mechanische Behandlung durch Absetzen) kann eine Ableitung der Niederschlagswässer in den Vorfluter erfolgen.

3.2

Das während eines eventuellen Brandereignisses anfallende Löschwasser ist im Rundeindicker zu speichern. Eine Ableitung des Löschwassers darf erst nach entsprechender analytischer Untersuchung und in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Nordsachsen erfolgen.

4. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

4.1

Die Verkehrswege des Lagers im Freien müssen ausreichend mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein (§ 3(1) ArbStättV, Anhang Nr. 3.4(1)).

4.2

Antragsgemäß ist die Pumpengrube mit einer allseitigen Umwehrung zu versehen (§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 2.1).

4.3

Zum Schutz vor Entstehungsbränden sind für das Lager geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen (§ 3 (1) ArbStättV, Anhang Nr. 3.1(1)).

5. Nebenbestimmung zum Baurecht und zum Brandschutz

5.1

Der Prüfbericht zum vorbeugenden baulichen Brandschutz Nr. P 0-094-04/10 vom 17.05.2010 ist als Bestandteil dieses Bescheides vollinhaltlich zu beachten. Die darin enthaltenen Forderungen sind zu erfüllen.

5.2

Der Baubeginn und die Nutzungsaufnahme sind dem Sachgebiet Bauordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch schriftlich anzuzeigen (s. Anlage).

5.3

Die örtlich zuständige Feuerwehr ist über das ergänzte Brandschutzkonzept zu informieren.

5.4

Die Löschwasserversorgungen sind zu kennzeichnen.

IV. Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Überwachungsbehörden sind je nach Zuständigkeit das Umweltamt, Sachgebiet Umweltfachbereich des Landratsamtes Nordsachsen, die Große Kreisstadt Delitzsch und die Landesdirektion Dresden, Arbeitsschutz - Außenstelle Leipzig.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), in der derzeit gültigen Fassung
- Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), in der derzeit gültigen Fassung
- Neunte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), in der derzeit gültigen Fassung

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), in der derzeit gültigen Fassung

2.2 Sonstige Hinweise

Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, soweit eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3. Wasserrecht

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 18. November 2004 (SächsGVBl. S. 482), in der derzeit gültigen Fassung

4. Arbeitsschutz

Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
- Arbeitsstätten-Richtlinie (ASR)

5. Baurecht und Brandschutz

Gesetzliche Grundlagen

- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), in der derzeit gültigen Fassung
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), in der derzeit gültigen Fassung
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647, in der derzeit gültigen Fassung

V. Begründung

Die Firma BKD Biokraftwerk Delitzsch GmbH betreibt am Standort Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch, Gemarkung Delitzsch, Flur 6, Flurstücke 85/10 und 80/6 sowie Flur 10, Flurstücke 26/1, 28/1, 311/26 und 336/28 mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 06.11.2002 eine Anlage zur Erzeugung von Dampf und Strom durch den Einsatz von Altholz der Kategorien AI und AII der Altholzverordnung -AltholzV mit einer Feuerungswärmeleistung von 85,5 MW (Biomassekraftwerk).

Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden am 16.11.2009 eingereicht und waren am 14.06.2010 für die Entscheidung vollständig.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Nordsachsen als untere Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs.1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist i. V. m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) vom 26.06.2008 (SächsGVBl. S. 444).

Die Prüfung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingereichten Unterlagen erfolgte entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurde der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durch die Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme übergeben. Beteiligt wurden der Umweltfachbereich des Landratsamtes Nordsachsen, die Landesdirektion Dresden, Arbeitsschutz - Außenstelle Leipzig sowie die Große Kreisstadt Delitzsch.

Die Große Kreisstadt Delitzsch hat am 01.12.2009 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben erteilt.

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) sowie das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) blieben bei Prüfung des beantragten Betriebes der Anlage an Sonn- und Feiertagen unbeachtet.

Der Standort der Anlage befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbstandort - Fabrikstraße 2“, rechtskräftig seit dem 29. Juli 2005. Im Bebauungsplan ist die Fläche des Biomassekraftwerkes als Industriegebiet dargestellt.

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Nach Prüfung des Antrages gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Zusammenhang mit dem Vorhaben der wesentlichen Änderung des Biomassekraftwerkes nicht zu besorgen sind.

Dem Schutzgrundsatz des BImSchG wird entsprochen. Mit den vom Antragsteller im Genehmigungsantrag beschriebenen Maßnahmen wird hinreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.

Das Brandschutzkonzept wurde an die aktuellen Lagerbedingungen angepasst. Das Lagerregime berücksichtigt die Anforderungen entsprechend des bereits geprüften Brandschutzgutachtens zu den Freilagern im Biomassekraftwerk der Firma BKD.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass die zu beurteilenden nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht erheblich sind, so dass aus hiesiger Sicht von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden kann.

Ergebnis der Einzelfallprüfung nach dem UVPG

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr gemäß Nummern 8.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die geplante Änderung der Anlage bedarf gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG ergab, dass unter Berücksichtigung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 UVPG „Merkmale des Vorhabens“, „Standort des Vorhabens“ und „Merkmale der möglichen Auswirkungen“ aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Im Einzelnen wird die Entscheidung wie folgt begründet.

Dem Genehmigungsantrag auf Erteilung einer Genehmigung der wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG durch Erweiterung der Holzlagerfläche und Erhöhung der Gesamtlagermenge an Altholz am Standort Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch lagen prüffähige Angaben bei, die sich am vorgegebenen Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 des UVPG orientierten und eine überschlägige Prüfung der Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP ermöglichten.

Nach überschlägiger Prüfung des vorliegenden Genehmigungsantrages wird das beabsichtigte Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erwartungsgemäß keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, welche für die Entscheidung über die Zulässigkeit zu berücksichtigen sind.

Die beantragte Lagerung soll auf einer bereits versiegelten Fläche vorgenommen werden. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Einflüsse auf öffentliche Gewässer sind nicht gegeben. Es findet kein Eingriff in die Natur und Landschaft statt.

Da die jährliche Inputmenge an Altholz für das Kraftwerk durch die Erhöhung der Lagerkapazität nicht ansteigt, verändert sich auch der Output des Kraftwerkes nicht. Die Unverändertheit des Inputs des Biomassekraftwerkes bewirkt demzufolge auch keine Änderung bezüglich der Emissionen an Luftschadstoffen. Mit der Erhöhung der Lagerkapazität sind erwartungsgemäß keine zusätzlichen Belästigungen/Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohnnachbarschaft durch Luftschadstoffe verbunden. Die zusätzliche Lagerfläche grenzt unmittelbar an die bereits genehmigten Lagerflächen an, in dessen Folge an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Lärmimmissionswerte auch nach Realisierung der Änderung erwartungsgemäß weiterhin unterschritten werden.

Das Unfallrisiko wird vom Antragsteller mit gering bewertet, da keine anderen Technologien, als bisher genehmigt angewandt werden.

Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf die zu beurteilenden Schutzgüter, unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität, werden seitens der beteiligten Fachgebiete zusammenfassend als unerheblich eingeschätzt.

Gemäß dem vorliegenden Schallgutachten „Prognose über die zu erwartende Geräuschemissionen des Biomassekraftwerkes der BKD Biokraftwerk GmbH nach Inbetriebnahme einer zusätzlichen Holzlagerfläche AT 114 am Standort Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch“ (Auftrags-Nr.: ECO 10 0 20 004) der ECO Akustik GmbH vom 15.02.2010 sowie dessen Ergänzung „Prognose über die zu erwartende Geräuschemissionen des Biomassekraftwerkes der BKD Biokraftwerk GmbH nach Inbetriebnahme einer zusätzlichen Holzlagerfläche AT 114 am Standort Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch“ (Auftrags-Nr.: ECO 10 1 20 004) der ECO Akustik GmbH vom 20.05.2010 werden die zulässigen Immissionswerte unterschritten. Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG sind daher aus Sicht des Schallimmissionsschutzes nicht zu erwarten.

Genehmigungsfähigkeit

Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der beteiligten Behörden wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Die Genehmigungsbehörde hat von der Ermächtigung gemäß § 12 BImSchG zur Erteilung von Nebenbestimmungen Gebrauch gemacht.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen.

Das beantragte Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.1 TA Lärm zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren.

Zur Beurteilung der beim Betrieb der Anlage verursachten Lärmimmissionen liegt die „Prognose über die zu erwartende Geräuschimmissionen des Biomassekraftwerkes der BKD Biokraftwerk GmbH nach Inbetriebnahme einer zusätzlichen Holzlagerfläche AT 114 am Standort Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch“ (Auftrags-Nr.: ECO 10 0 20 004) der ECO Akustik GmbH vom 15.02.2010 sowie die Ergänzung zur „Prognose über die zu erwartende Geräuschimmissionen des Biomassekraftwerkes der BKD Biokraftwerk GmbH nach Inbetriebnahme einer zusätzlichen Holzlagerfläche AT 114 am Standort Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch“ (Auftrags-Nr.: ECO 10 1 20 004) der ECO Akustik GmbH vom 20.05.2010 vor.

Nach Auswertung der genannten Gutachtens kommt ist davon auszugehen, dass bei Beachtung der genannten Nebenbestimmung die gemäß Nebenbestimmung 2.6.1 des Genehmigungsbescheids des Landratsamts Delitzsch (Az.: 331-106.11-0302) vom 06.11.2002 zulässigen, an den Immissionsorten von der Anlage verursachten, Immissionswerte unterschritten werden.

Die Anlage wird unter Vorsorgegesichtspunkten des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend dem Stand der Technik betrieben.

Die immissionsschutzseitigen Anforderungen an die Luftreinhaltung, entsprechend der Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.3 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Delitzsch vom 28.04.2005, gelten nunmehr auch für die hier beantragte zusätzliche Holzlagerfläche, bei Berücksichtigung der für dieses Vorhaben zutreffenden betriebsinternen Lagerbezeichnung, Lagerfläche und Lagermenge

Seitens der vom Fachgebiet Naturschutz zu vertretenden Belange wurde keine Betroffenheit eingeschätzt. Bei Einhaltung der Festlegungen im Brandschutzkonzept (Schütthöhe kleiner/gleich 5 m, Haldengröße kleiner/gleich 1000 m² und Brandgasse 8 m) besteht kein abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

Zusammenfassend wird ein hohes Schutzniveau für die Umwelt geleistet.

Im Einzelnen wird, soweit die gesetzliche Grundlage der behördlichen Forderung nicht bereits mit der Nebenbestimmung benannt wird, zu den Genehmigungsvoraussetzungen und der Begründung der Nebenbestimmungen (NB) ausgeführt:

Immissionsschutz - Lärm- NB 2.1 und 2.2

Die Nebenbestimmungen beruhen auf den Angaben in der „Prognose über die zu erwartende Geräuschimmissionen des Biomassekraftwerkes der BKD Biokraftwerk GmbH nach Inbetriebnahme einer zusätzlichen Holzlagerfläche AT 114 am Standort Fabrikstraße 2 in 04509 Delitzsch“ (Auftrags-Nr.: ECO 10 1 20 004) der ECO Akustik GmbH vom 20.05.2010. Sie dient der Absicherung der Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.6.1 des Genehmigungsbescheids des Landratsamts Delitzsch (Az.: 331-106.11-0302) vom 06.11.2002 genannten Immissionswerte.

Wasserrecht - NB 3.1 und 3.2

Durch das Lagern von zerkleinertem Altholz auf der Lagerfläche ist regelmäßig von einer Verschmutzungen des dort anfallenden Niederschlagswassers mit Fest- und Schwebstoffen auszugehen. Gemäß den Anforderungen des ATV-DVWK Merkblattes M 153 -Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser- ist das Niederschlagswasser als stark verschmutzt und damit behandlungsbedürftig einzustufen. Damit eine entsprechende Behandlung gewährleistet ist und ein direkter Austrag von Feststoffen in ein Gewässer vermieden wird, ist das Niederschlagswasser vor seiner Ableitung in den Vorfluter entsprechend zu behandeln.

Die Nebenbestimmung 3.2 erfolgt zur Vermeidung der direkten Einleitung von Schadstoffbelastetem Löschwasser in ein Gewässer und der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegen stehen.

Zusammenfassend hat die Prüfung des Vorhabens an Hand der gemäß § 4 der 9. BImSchV eingereichten Genehmigungsunterlagen und bei Realisierung der im Abschnitt III. bezeichneten Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung der im Abschnitt IV. gegebenen Hinweise ergeben, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dem Antrag der Fa. BKD Biokraftwerk Delitzsch GmbH auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Biomassekraftwerkes am Standort Delitzsch, Fabrikstraße 2 im beantragten Umfang war im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens stattzugeben.

VI. Kostenentscheidung

1.
Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **950,00 €** erhoben.

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2 und 6 des Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), in der derzeit Gültigen Fassung und setzt sich aus folgenden, im Achten Sächsischen Kostenverzeichnis (8. SächsKVZ) vom 17.10.2008 (SächsGVBl. S. 661), in der derzeit gültigen Fassung, benannten Gebühren zusammen:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

Der Gebührenberechnung liegen die von der Antragstellerin angegebenen Investitionskosten für die wesentliche Änderung der Lage und Beschaffenheit der Anlage in Höhe von 1.500,00 € zugrunde.

Nach lfd. Nummer 55 gemäß Tarifstelle 1.4.1 i.V.m. 1.1.1 des 8. SächsKVZ errechnet sich die Gebühr wie folgt:

$$1,5 \% \text{ der Errichtungskosten, mindestens } 1.000,00 \text{ €} = 1.000,00 \text{ €}$$

Entsprechend der Anmerkung 7 zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.21 unter der lfd. Nr. 55 des 8 SächsKVZ vermindert sich die berechnete Wertgebühr um 1/10, wenn aufgrund § 16 Abs. 2 BImSchG keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte:

$$\begin{aligned} 1/10 \text{ von } 1.000,00 \text{ €} &= 100,00 \text{ €} \\ 1.000,00 \text{ €} - 100,00 \text{ €} &= 900,00 \text{ €} \end{aligned}$$

Insgesamt werden damit für den immissionsschutzrechtlichen Teil der Genehmigung Gebühren in Höhe von **900,00 €** erhoben.

Baurechtliche Gebühr

Entsprechende der lfd. Nummer 17, Tarifstelle 4.1.1 des 8. SächsKVZ ist mit Bezug auf die angegebene Herstellungssumme in Höhe von 1.500,00 € eine Gebühr in Höhe von 50,00 € zu erheben.

Mit Bezug auf die o. g. Tarifstelle errechnet sich die Gebühr für die Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 SächsBO nach § 64 SächsBO wie folgt:

8,50 € je angefangene 1.000,00 € Herstellungssumme = 17,00 €, mindestens 50,00 €

3.

Die Verwaltungsgebühren gemäß Nummer 1 werden mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und sind unter Verwendung des beigefügten Überweisungsauftrages zu entrichten.

VII. Anhang

<u>Antragsunterlagen</u>	Blatt-/Zeichnungsanzahl	
0. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis	3	
1. Antrag/Allgemeine Angaben	15	
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	6	2
3. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	3	
4. Emissionen/Immissionen	28	
5. Abfälle	10	
6. Brandschutzkonzept	7	
7. Formulare Bauantrag	2	

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau.

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau;
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch;
Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg;
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz;
Striesauer Weg 4, 04758 Oschatz;
Husarenpark 19, 04860 Torgau

erhoben werden.

[REDACTED]
[REDACTED]
SB Immissionsschutz



Anlagen:

1. Formulare Baubeginnsanzeige, Aufnahme der Nutzung
2. Antragsunterlagen, gesiegelt
3. Überweisungsschein